



Landgericht Stuttgart

17. Zivilkammer

Beschluss

Im Rechtsstreit

[REDACTED] r. [REDACTED]

Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte just law Rechtsanwälte u. Koll., Groner-Tor-Str. 8, 37073 Göttingen
(706/08)

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED] f)

wegen Domainnamensrechtsverletzung

hat die 17. Zivilkammer des Landgerichts Stuttgart unter Mitwirkung von

Vors. Richter am Landgericht Rzymann

Richter am Landgericht Trauthig

Richter Dr. Klink

beschlossen:

Der Streitwert für den Rechtsstreit ab einseitiger Erledigungserklärung wird auf **bis EUR 6.000,00** festgesetzt. Dieser Streitwert ist auch für die mündliche Verhandlung vom 09.12.2010 maßgeblich. Im Übrigen bleibt die Streitwertfestsetzung vom 07.10.2010 aufrecht erhalten.

Gründe

1. Das Gericht hat bereits nach Erlass des Versäumnisurteils vom 28.09.2010 mit Beschluss vom 07.10.2010 den Streitwert auf EUR 25.000,00 festgesetzt (Bl. 50 d.A.) und am 24.11.2010 einen Kostenfestsetzungsbeschluss zu Gunsten des Klägers in Höhe von ~~EUR 4.106,21~~ erlassen.
2. Die Beklagte hat am 11.11.2010 fristgerecht gegen das Versäumnisurteil Einspruch eingelegt.
3. Im Termin zur mündlichen Verhandlung am 09.12.2010 hat der Kläger die Anträge auf Unterlassung und auf Domainfreigabe einseitig für erledigt erklärt. Das Gericht hat mit Urteil vom 18.01.2011 zu Gunsten des Klägers entschieden und die weiteren Kosten der Beklagten auferlegt.
4. Die Beklagte regt zum einen an, den Streitwertbeschluss vom 07.10.2010 von Amts wegen herabzusetzen. Zum anderen ersucht sie um Streitwertfestsetzung ab der angenommenen Erledigung, die sie zu einem Zeitpunkt vor Erlass des Versäumnisurteils sieht.
5. Der zunächst festgesetzte Streitwert von EUR 25.000,00 war für die Zeit bis zur Erledigungserklärung für die Anträge auf Unterlassung und Domainfreigabe angemessen (§§ 48, 63 GKG, 3 ZPO). Maßgeblich ist insofern das Interesse des Klägers an Unterlassung und Domainfreigabe (OLG Köln, GRUR-RR 2006, 67, 68 - Mahngericht). Dieses Interesse ist bei einem Streit um eine aus einem Familiennamen gebildete Ein-Wort-Domainbezeichnung für den Betroffenen hoch anzusetzen. Eine nur aus dem Familiennamen gebildete Domainbezeichnung ist eine besonders einfache und sichtbare Präsentationsmöglichkeit für den Einzelnen. Gerade Ein-Wort-Domains fallen besonders auf und sind einprägsam. Dabei schließt der Schutz der Domainbe-

zeichnung auch eine Verwendungsmöglichkeit für die Familie mit ein. Der Betroffene hat insofern ein dauerhaftes und hervorgehobenes Nutzungsinteresse, das umgekehrt zu einem entsprechend hohen Unterlassungsinteresse führt. Die Abmahnkosten bleiben als Nebenforderung im Sinne von § 4 ZPO außer Betracht (Zöller/Herget, ZPO, 28. Aufl. 2010, § 4 Rn. 13).

6. Es kann offenbleiben, wann im vorliegenden Fall die Erledigung durch Domainfreigabe tatsächlich eingetreten ist. Für die Streitwertreduzierung ist nämlich nicht der Eintritt des erledigenden Ereignisses, sondern die Erklärung der Erledigung im Prozess maßgeblich, da bis dahin der Streitgegenstand unverändert ist (BGH, NJW 2011, 529, Tz. 8; Zöller/Herget, ZPO, 28. Aufl. 2010, § 3 Rn. 16 „Erledigung der Hauptsache“). Nach Treu und Glauben musste der Kläger jedoch die Erledigung bereits schriftsätzlich vor dem Termin zur Verhandlung über den Einspruch erklären, da die ihm Erledigung bekannt war (BGH, NJW 2011, 529, 530, Tz. 11). Nur der reduzierte Streitwert war daher für den Einspruchstermin anzusetzen.
7. Der Streitwert ab Erledigungserklärung (und für den Einspruchstermin) war auf bis EUR 6.000,00 festzusetzen, da wegen der einseitigen Erledigungserklärung nicht mehr die Hauptsache im Streit stand. Insofern sind die bis dahin entstandenen Kosten maßgeblich (BGH, NJW 2011, 529, Tz. 8; Zöller/Herget, ZPO, 28. Aufl. 2010, § 3 Rn. 16 „Erledigung der Hauptsache“). Diese betragen nach dem Kostenfestsetzungsbeschluss vom 24.11.2010 EUR 4.106,21. Außerdem waren die Abmahnkosten hinzuzurechnen, da diese neben den Kosten des für erledigt erklärten Teils selbständige Bedeutung gewinnen.

Rzymann
Vors. Richter am
Landgericht

Trauthig
Richter am Landgericht

Dr. Klink
Richter